

Novellierung Brandschutzgesetz 2016

- Inhalt der Koalitionsvereinbarung:
 - Altersgrenze 67 für Freiwillige Feuerwehren
§ 9 Abs. 1: 67 statt 65

zusätzlich:
"darüber hinaus bedürfen Ausnahmen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr"
 - Brandschutzforschung an Uni OvG übertragen
§ 5 Nr. 3: Das Land hat ... Brandschutzforschung beim Institut der Feuerwehr zu betreiben.
„beim Institut der Feuerwehr“ wird durch „bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“ ersetzt
 - Feuerschutzsteuer wieder in höherem Umfang an die Gemeinden auszahlen
§ 23 neu:
„Die Landkreise und Gemeinden erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz. Die Landkreise erhalten davon 30 v.H. und die Gemeinden 70 v.H. Das für den Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt; durch Verordnung den Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, Fläche und Anzahl der Feuerwehren zu bestimmen. Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes der Kommunen zu verwenden.“
- weitere Änderungsabsicht, insbesondere aus dem Projekt FEUERWEHR 2020:
 - bisherige kleine Ortsfeuerwehren als angelehnte Feuerwehrstandorte zulassen
§ 8 Abs.2 S.2 neu
"Innerhalb von Ortsfeuerwehren können Standorte gebildet werden. Standort sind für die Unterstellung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausrücken können."

- Zustimmungspflicht zur Auflösung und Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren klar regeln
§ 8 Abs.3 nach „aufgelöst“ einfügen „oder zusammengelegt“
- bevorzugte Einstellung von Fw-Mitgliedern bei Kommunen
§ 8 neuer Absatz 5:
„Bei Einstellungen werden Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr der Kommune bei gleicher Eignung von Bewerbern bevorzugt berücksichtigt.“
- Regenerationsphasen in Arbeitsentgelterstattung
§ 9 Abs. 4 neuer Satz 4:
"Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach."
- Aufnahme Kinderfeuerwehr als mögliche Abteilung
§ 9 Abs. 5 „Kinderfeuerwehren“ einfügen sowie „Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr hat.“
- Ermöglichung einer freiwilligen Zahlung für nicht kausale Folgen von Dienstunfällen
§ 10 neuer Abs. 3:
"Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus einem gesonderten Fond der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden."
- Grundschutz–Öffnungsklausel in neuem
§ 12 Abs. 8
„Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Kosten erhebt.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums

oder einer von ihm bestimmten Behörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Außerhalb der Aufgaben einer Werkfeuerwehr gilt die Werkfeuerwehr als Ortsfeuerwehr.“

- Abschnittsbildung nur für Kreise mit mehr als 7 Gemeinden, dafür dann stv. Kreisbrandmeister
 - § 13 Streichung Satz 2 (Brandschutzabschnitte)
 - § 16 Abs. 1 neu Satz 3 (stv. Kreisbrandmeister)
- Unvereinbarkeit und Vorrang Einsatzdienst
 - § 14 Änderung Überschrift
- Klarstellung, dass Führungskräfte FF nur von Mitgliedern im Einsatzdienst und KBM und AL von allen GWL und OWL aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorgeschlagen werden:
 - § 15 Abs. 3
 - „Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen;“
 - § 16 Abs. 3
 - „Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gemeinde- und Ortswehrleiter des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für ..“
- Anzahl Landesbrandmeister
 - § 17:
 - 1 + bis zu 3 stv. Landesbrandmeister
 - Inkrafttreten zum 1. Juli 2018
- Jugendfeuerwehrwart in Wehrleitung
 - neuer § 17a
 - Abs. 1: "Jugendfeuerwehrwarte sind Mitglied der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.
 - Abs. 2: "Kreisjugendfeuerwehrwarte unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

- Entfall § 21 Abs. 2
Regelt immer noch die Auslagenerstattung von Lehrgangsteilnehmern durch das IBK nach Haushaltslage. Haushaltsmittel sind seit 2012 nicht mehr vorhanden; Mittel sind damals in die 1.500.000 € aus der Feuerschutzsteuer eingeflossen.
- Objektfunkanlagen digitalisieren
Ergänzung in § 26 Abs. 2
„... die zur Verhütung von Bränden notwendigen Maßnahmen und zur Unterstützung der Brandbekämpfung notwendige Maßnahmen auf dem entsprechenden Stand der Technik zu ergreifen.“
- § 28 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten
Neu:
„1. die Teilnahme an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen behindert oder verhindert,“
- Mitwirkung LFV
§ 33 Abs. 2:
Mitwirkung bei „Verwaltungsvorschriften“ ersetzen durch „Rechtsvorschriften“

Hinweis zur Genderisierung

Das BrSchG ist noch männlich formuliert. Angesichts vielfältiger Änderungen steht Gesamtanpassung an.